

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Juristischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität  
vom 10. April 1972:

## Abschnitt 1

### VERWALTUNGSORDNUNG

#### § 1 Zuordnung

Das Juristische Seminar ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. als deren zentrale Bibliothek zugeordnet. Es dient Studien-, Lehr- und Forschungszwecken aller juristischen Fachgebiete. Es ist mit seinen entsprechenden Buchbeständen zugleich Bibliothek des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Instituts für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

#### § 2 Direktorium

1. Das Juristische Seminar wird von einem Direktorium, bestehend aus fünf Seminardirektoren, geleitet. Diese müssen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätige Universitätslehrer sein.
2. In dem Direktorium sollen die Fachrichtungen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vertreten sein.
3. Das Direktorium trägt die Verantwortung für den wissenschaftlichen und organisatorischen Stand des Juristischen Seminars.

### § 3 Wahl der Seminardirektoren

1. Die Direktoren werden auf vier Jahre von allen an der Juristischen Fakultät hauptberuflich tätigen Universitätslehrern und von den beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Juristischen Seminars in geheimer Abstimmung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung, die vom Dekan mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von ihm geleitet wird.
3. Zunächst sollen die Vertreter des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts und anschließend die weiteren Mitglieder des Direktoriums gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer bei der Wahl für einen Sitz im Direktorium die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen Stichwahl statt. Ergibt diese Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für die Dauer der laufenden Amtszeit eine Zwischenwahl durchgeführt. Von ihr kann Abstand genommen werden, wenn sie im Hinblick auf die Kürze der verbleibenden Amtszeit untunlich erscheint.

### § 4 Geschäftsführung

1. Unter Beteiligung von zwei beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Juristischen Seminars wählt das Direktorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zugleich als geschäftsführenden Direktor.
2. Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und übt die dem Seminar zustehenden Befugnisse aus. Er wird hierbei von den hauptberuflich am Juristischen Seminar tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstützt.
3. Der geschäftsführende Direktor wird von den Mitdirektoren in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit als Universitätslehrer zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vertreten.

## § 5 Institutsversammlung

1. Fragen der Organisation, der Verwaltung und der Zusammenarbeit am Juristischen Seminar, einschließlich von Raum- und Haushaltsfragen, werden unter Vorsitz des geschäftsführenden Direktors in der Institutsversammlung beraten. Die Institutsversammlung muß auf Verlangen von zwei Direktoren oder fünf sonstigen Mitgliedern, mindestens aber einmal im Semester, vom geschäftsführenden Direktor einberufen werden.
2. Der Institutsversammlung gehören die Direktoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiter (und die Bediensteten)\* des Juristischen Seminars an. Dem Direktor der Universitätsbibliothek bzw. einem ihn vertretenden wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben.

## § 6 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken

Das Juristische Seminar stimmt sich in Fragen der Organisation und der Erwerbungspolitik mit den übrigen Institutsbibliotheken der Juristischen Fakultät, mit der Universitätsbibliothek und mit den Institutsbibliotheken sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen ab.

### Abschnitt 2

#### BENUTZUNGSORDNUNG

## § 1 Benutzerkreis

Zur Benutzung werden zugelassen:

1. Mitglieder des Lehrkörpers,
2. Beamte und Angestellte an der Universität,
3. Inhaber von gültigen, auf den Namen ausgestellten Seminarkarten.

---

\*) Die in Klammer gesetzte Ergänzung tritt mit der Genehmigung der entsprechenden Änderung der Grundordnung durch die Landesregierung in Kraft.

## § 2 Seminarkarten

(1) Gebührenfreie Seminarkarten werden jeweils für 1 Semester und die anschließenden akademischen Ferien erteilt an

1. Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
2. Mitglieder sonstiger Fakultäten der Universität sowie anderer Hochschulen und Akademien, sofern ein spezifisches Interesse an der Benutzung der Bibliotheksbestände dargetan werden kann und soweit ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen,
3. Wissenschaftliche Hilfskräfte, Korrekturassistenten, Arbeitsgemeinschaftsleiter und Tutoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
4. Doktoranden,
5. Beamte und Angestellte staatlicher und kommunaler Behörden und Gerichte, soweit dienstliche Belange die Benutzung der Bibliothek erfordern.

(2) An andere Personen kann eine Seminarkarte ausgegeben werden, sofern ein spezifisches Interesse an der Benutzung der Bibliotheksbestände dargetan werden kann und soweit Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den hierfür erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

## § 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekanntgemacht. Zu Aufräumungsarbeiten oder aus sonstigen betriebstechnischen Gründen kann das Seminar auch kurzfristig geschlossen werden.

## § 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung sowie die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die dem Juristischen Seminar aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
2. Die Seminarkarte ist beim Betreten des Seminars dem Aufsichtsführenden unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Überkleidung, Schirme, Taschen u. dergl. sowie größere Gegenstände und Nahrungsmittel dürfen in das Seminar nicht mitgenommen und vor dem Seminar nicht abgelegt werden.
4. Das Rauchen ist nur in dem beim Seminareingang gelegenen Aufenthaltsraum (Parlatorium) gestattet.
5. In den Lese- und Arbeitsräumen darf die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.

6. Auf Sauberkeit ist zu achten. Abfälle gehören in die Papierkörbe und Abfallbehälter.
7. Das Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen in Büchern und Katalogen untersagt. Katalogen dürfen keine Zettel entnommen werden.
8. Nach der Benutzung ist jedes Buch sofort wieder an seinen durch das Signaturschild gekennzeichneten Standort zurückzustellen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Benutzer das Seminar für länger als 15 Minuten verlassen wollen.
9. Das Juristische Seminar ist Präsenzbibliothek. Es werden daher grundsätzlich keine Bücher zur Benutzung außerhalb der Seminarräume ausgeliehen.
10. Beim Verlassen des Seminars sind mitgeführte Bücher, Manuskripte u. dergl. dem Aufsichtsführenden unaufgefordert vorzuzeigen.

## § 5 Benutzungsbestimmungen für besondere Bibliotheksdienste

1. Nur im Zeitschriftenzimmer können die laufenden Hefte der Periodica sowie die als Loseblattausgaben geführten Veröffentlichungen eingesehen werden.
2. Scheine für Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminare u.ä. sowie Hausarbeiten, Klausuren, Referate u. dergl. werden zur Ausgabe an Studenten bzw. zur Weiterreichung an Übungsleiter vom Juristischen Seminar nicht entgegengenommen.

Scheine, die aus besonderen Gründen beim Ausgabetermin in der Übung, im Seminar o. dergl. nicht abgeholt werden konnten, können jedoch vom Juristischen Seminar nach Semesterende nachgeschickt werden, sofern der Empfangsberechtigte nach dem Ausgabetermin einen freigemachten Umschlag mit Adresse und Kennzeichnung der gewünschten Scheine im Zeitschriftenzimmer hinterlassen hat.

Die Hausarbeiten und Klausuren, die in den Übungen und Arbeitsgemeinschaften nicht abgeholt wurden, können von den Übungs- oder Arbeitsgemeinschaftsleitern in die hierfür vorgesehenen Regale gelegt werden.

3. Kopien können von den Seminarbenutzern auf den im Seminar stehenden Münzkopierautomaten selbst angefertigt werden. Dabei ist besonders auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes zu achten. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.

Das Juristische Seminar ist zur Anfertigung von Kopien nicht verpflichtet.

4. Anschläge, Plakate u. dergl. können nur an den hierfür vorgesehenen Anschlagbrettern mit Zustimmung des Juristischen Seminars angebracht werden. Die Einholung einer vorherigen Zustimmung ist jedoch bei Anschlägen an den Anschlagbrettern, die den Konventen und dem Fachschaftsrat zugewiesen sind, nicht erforderlich.
5. Die Benutzung der gesonderten Arbeiteräume bedarf besonderer Zulassung. Für die Benutzung dieser Räume gelten die allge-

meinen Benutzungsbestimmungen. Insbesondere müssen die Bücher nach Benutzung sofort wieder an ihren Standort gestellt werden.

6. Der innerhalb der Seminarräumlichkeiten gelegene abtrennbare "Seminarraum" ist während des Semesters ab 20.00 Uhr der Abhaltung von Seminaren vorbehalten. In der übrigen Zeit dient er den Seminarbenutzern als Arbeitsraum.
7. Den Mitgliedern des Lehrkörpers und ausländischen Universitätslehrern steht ein besonderer Arbeitsraum zur Verfügung. Die dort aufgestellten Bestände dürfen nicht aus dem Raum entfernt werden.
8. Für die Ausleihe steht die Universitätsbibliothek zur Verfügung. Forschungsliteratur kann kurzfristig an Mitglieder des Lehrkörpers ausgeliehen werden. Nicht ausleihbar sind insbesondere: allgemeine Nachschlagewerke, Ausbildungsliteratur, die jeweils letzten Auflagen von Standardkommentaren und Standardlehrbüchern der Lehrgebiete sowie Bestände aus dem Zeitschriftenzimmer. Periodica dürfen nicht ausgeliehen werden, soweit die Anfertigung einer Kopie des gewünschten Textes zumutbar ist. Für jedes ausgeliehene Buch muß ein Leihschein ausgefüllt werden. Bei anderweitigem Bedarf sind die Bücher auf Anforderung des Juristischen Seminars umgehend zurückzugeben.

## § 6 Haftung der Bibliothek

Das Juristische Seminar haftet nicht für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter oder abgelegter Gegenstände wie insbesondere Bücher, Manuskripte, Hausarbeiten, Klausuren, Schreibzeug und dergl.. Die Benutzung der Geräte, insbesondere der Kopiergeräte und der Papierschneidemaschine, erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 7 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung

Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, insbesondere im Falle mutwilliger Beschädigung, absichtlichen Verstellens oder unbefugter Wegnahme von Büchern sowie des Mißbrauchs der Seminarkarte, kann der geschäftsführende Direktor oder der von ihm beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiter den Benutzer vorübergehend oder dauernd von der weiteren Benutzung oder einzelnen Benutzungsmöglichkeiten ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt. Die Anwendung weiterer Ordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen disziplinarrechtlicher oder strafrechtlicher Art wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der vorläufigen Benutzungsordnung vom 24.5.1971 außer Kraft.

Vom Verwaltungsrat am 10.4.1972 beschlossen.

Steinlin  
Rektor

### Hinweis auf die Veröffentlichung von Prüfungsordnungen:

Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. 19  
vom 1. Oktober 1971

Baccalaureus-Prüfungsordnung für Studierende der Mathematik  
an der Universität Freiburg i.Br. Seite 1506

Baccalaureus-Prüfungsordnung für Studierende der Mathematik  
mit Fachrichtung Informatik an der Universität Freiburg i.Br. Seite 1509

Aushang: Beginn 17. April 1972  
Ende 2. Mai 1972